
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 11

Duisburg/Essen, den 14. August 2013

Seite 967

Nr. 122

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelor-Studiengänge
COMPUTER ENGINEERING
COMPUTER SCIENCE AND COMMUNICATIONS ENGINEERING
AUTOMATION AND CONTROL ENGINEERING
ELECTRICAL AND ELECTRONIC ENGINEERING
METALLURGY AND METAL FORMING
MECHANICAL ENGINEERING
und die Master-Studiengänge
COMPUTER ENGINEERING
COMPUTER SCIENCE AND COMMUNICATIONS ENGINEERING
AUTOMATION AND CONTROL ENGINEERING
ELECTRICAL AND ELECTRONIC ENGINEERING
MECHANICAL ENGINEERING
METALLURGY AND METAL FORMING
MANAGEMENT AND TECHNOLOGY OF WATER AND WASTE WATER
COMPUTATIONAL MECHANICS
im Rahmen des auslandsorientierten Studienprogramms
INTERNATIONAL STUDIES IN ENGINEERING (ISE)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 06. August 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge COMPUTER ENGINEERING, COMPUTER SCIENCE AND COMMUNICATIONS ENGINEERING, AUTOMATION AND CONTROL ENGINEERING, ELECTRICAL AND ELECTRONIC ENGINEERING, METALLURGY AND METAL FORMING, MECHANICAL ENGINEER-

ING und die Master-Studiengänge COMPUTER ENGINEERING, COMPUTER SCIENCE AND COMMUNICATIONS ENGINEERING, AUTOMATION AND CONTROL ENGINEERING, ELECTRICAL AND ELECTRONIC ENGINEERING, MECHANICAL ENGINEERING, METALLURGY AND METAL FORMING, MANAGEMENT AND TECHNOLOGY OF WATER AND WASTE WATER, COMPUTATIONAL MECHANICS im Rahmen des auslandsorientierten Studienprogramms INTERNATIONAL STUDIES IN ENGINEERING (ISE) an der Universität Duisburg-Essen vom 07.07.2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 413) wird wie folgt geändert:

1. In der **gesamten Ordnung** wird jeweils in der grammatikalisch richtigen Form der Begriff „Fachbereich“ durch den Begriff „Fakultät“ und der Begriff „Fachbereichsrat“ durch den Begriff „Fakultätsrat“ ersetzt.
2. **§ 4 Abs. 8 lit. a.** wird wie folgt neu gefasst:
„den Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 5 und“

3. **§ 5** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Sprachkenntnisse

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch ein DSH-Zeugnis (Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber) auf dem Niveau DSH1, oder ein vergleichbares Zeugnis.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen bei der Einschreibung Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das zur allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung führende Schulzeugnis, ein international anerkanntes Sprachzertifikat (TOEFL 90 (Internet-based Test), TOEFL 233 (Computer-based Test), IELTS: Competent User, Band 6.0) oder ein vergleichbares Zeugnis.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden abweichend von Abs. 1 und 2 zum Studium eines Bachelor-Studiengangs im Rahmen des Studienprogramms „ISE“ eingeschrieben, wenn sie

1. Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe A2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und

2. Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), in der Regel nachgewiesen durch:

- a) TOEFL 61 (Internet-based Test), oder
 - b) TOEFL 173 (Computer-based Test) oder
 - c) IELTS: Limited User, Band 4.0
- nachweisen.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse können alternativ durch Vorlage gleichwertiger Zeugnisse anderer Sprachschulen oder Testinstitute bzw. durch andere Nachweise, insbesondere Nutzung der Sprache im Heimatland als Umgangssprache oder als Sprache einer Bildungseinrichtung, nachgewiesen werden.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden abweichend von Abs. 1 und 2 zum Studium eines Master-Studiengangs im Rahmen des Studienprogramms „ISE“ eingeschrieben, wenn sie

1. Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und

2. Kenntnisse der englischen Sprache mindestens entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), in der Regel nachgewiesen durch:

- a) TOEFL 61 (Internet-based Test), oder
- b) TOEFL 173 (Computer-based Test) oder
- c) IELTS: Limited User, Band 4.0

nachweisen.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse können alternativ durch Vorlage gleichwertiger Zeugnisse anderer Sprachschulen oder Testinstitute bzw. durch andere Nachweise, insbesondere Nutzung der Sprache im Heimatland als Umgangssprache oder als Sprache einer Bildungseinrichtung, nachgewiesen werden-

(5) Die Zulassung nach Abs. 3 und 4 setzt den Besuch weiterführender Sprachkurse bis zum Erwerb der Niveaustufe B2 in der jeweiligen Sprache an der Universität Duisburg-Essen voraus. Die Sprachkurse sind Bestandteile des Studiums. Die Studierenden müssen sich unmittelbar bei Studienbeginn Einstufungstests zur Feststellung ihrer Kenntnisse in der deutschen und in der englischen Sprache und zur Einstufung in Kurse nach Satz 1 unterziehen.

(6) Über die Anerkennung gleichwertiger Kenntnisse der nach den Absätzen 3 und 4 erforderlichen Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

4. **§ 6 Abs. 1** wird ersetzt durch:

„Eine Einschreibung in das erste Fachsemester in einen Bachelor-Studiengang des Studienprogramms ‚ISE‘ ist jeweils nur zum Wintersemester möglich. Eine Einschreibung bei Einstufung in ein höheres Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.“

5. **§ 6 Abs. 2** wird ersetzt durch:

„Das Studium in einem Master-Studiengang des Studienprogramms ‚ISE‘ beginnt jeweils im Wintersemester. Jedoch ist eine Einschreibung sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.“

6. **§ 15 Abs. 1** wird wie folgt geändert:
- in **Abs. 1 Nr. 1** werden hinter dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt;
 - Nach **Abs. 1 Ziffer 4** wird die folgende neue Ziffer 5 eingefügt.
„5. als Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausuren) oder“
 - Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 6.
 - In Ziffer 6 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
- (6) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahlverfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.
- Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0
- Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile entsprechende Noten zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.“
7. In **§ 16 Abs. 1** werden die folgenden Sätze 5 bis 12 angefügt:
- „In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig. In diesem Fall werden die Klausuraufgaben von 2 Prüfberechtigten ausgearbeitet. Die Prüfberechtigten und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl muss dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Aufgabe entsprechen.
- Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Satz 5 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsformen hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.“
8. **§ 16 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:
- „Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern nach dem Bewertungsschema in § 19 zu bewerten.“
9. In **§ 19** werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
10. **Anlage 4.1 bis Anlage 4.6**
- Die Semesterzuordnung der Veranstaltung „Industrial Internship Seminar“ wird von Semester 1 in Semester 2 geändert.
11. **Anlage 4.5**
- Die Veranstaltung „Vibration Analysis“ wird umbenannt in „Strukturdynamik“.
12. **Anlage 5.2**
- Die Veranstaltung „Mehrdimensionale Signale“ wird umbenannt in „Bildsignaltechnik“.

13. **Anlage 5.3**

Die Veranstaltung „Human-Machine-Systems“ wird umbenannt in „Kognitive technische Systeme“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Sie wird auf alle Studierenden angewendet, die sich seit dem Wintersemester 2008/09 an der Universität Duisburg-Essen in einen Bachelor- oder einen Master-Studiengang im Rahmen des auslandsorientierten Studienprogramms International Studies in Engineering (ISE) eingeschrieben und ihr Studium noch nicht beendet haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 30.06.2010.

Duisburg und Essen, den 06. August 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler